

## Wie das Recht in die Welt kommt

Der Verfasser ist nicht nur Praktiker als RA, Funktionär (Kammerausschuss), Hochschullehrer und Sachbuchautor, Politiker (Abgeordneter im NR), Redner, abstrakter Maler, sondern vor allem auch Wissenschaftler. Als vielfacher Autor ist er ebenfalls in der Fachwelt bekannt. Er brachte nunmehr einen Essay „Wie das Recht in die Welt kommt“ heraus, in welchem er sich mit der Frage beschäftigt, wie sich die Menschen von Anbeginn an ihre Rechtsordnung entwickelten. Er schildert mit seiner großen Sachkenntnis und seinem beeindruckenden Sprachkunstwerk, wie und warum wir Menschen intensiv um unser Rechtssystem gerungen haben und weiter ringen.



Noll gelingt „networking“ mit allen verstorbenen Geistesgrößen und interpretiert sie noch für uns. In diesem 1. Teil zeigt er die Entwicklung des Rechts im Wandel der Geschichte auf, bedingt durch die jeweiligen historischen Ereignisse, und verspricht uns einen 2. Teil, in welchem es um die Themen und Institutionen geht, die die Neuzeit prägen: Verfassung, Eigentum, Vertrag, Sicherheit, Strafe und Demokratie.

Noll legt Wert auf die Feststellung, dass er den Stoff aus 2./3. Hand geschöpft hat und es sich daher um keine wissenschaftliche Arbeit handelt. Die unzähligen Quellen, deren er sich bedient, legt er nach jedem Kapitel offen. Für uns Anwälte erinnert er sich an seinen und auch meinen Lehrer *Mayer-Maly* und dessen Vision einer Alternative zum Spezialistentum: „Was wir brauchen, ist eine Jurisprudenz, die auf das Recht als Ganzes sieht“, „eine enzyklopädische Jurisprudenz“. Noll schließt sein Buch mit den Worten „ein Anlauf“.

Ich schätze diese Arbeit nicht als einen analytischen, sondern als einen impressionistischen Essay ein, der uns in lockerer Weise daran erinnert, was wir zum Teil (fast) vergessen haben.

Noll beginnt mit der Entwicklung des Rechts bei den Griechen, vergisst dabei aber nicht, dass schon vor den Griechen das „frühe Recht“ ein Ergebnis mündlicher Kommunikation war. Das älteste Gesetz ist der Codex Ur-Nammu, ca 2100 v Chr, und ist das der erste Herrscher, von dem man weiß, dass er sich selbst als Gesetzgeber bezeichnet hat. Soweit bekannt ist, behandeln die ersten Gesetze inhaltlich Kapitalverbrechen und fehlt der Komplex des Schuldrechts fast völlig. Nach Entstehung der Zehn Gebote im 7. Jh v Chr, wonach Gott persönlich die Tafeln und die Schrift geschaffen hat, entwickeln sich die römischen 12 Tafelgesetze 449 v Chr und gibt es viele (widersprechende) Berichte, zB von Livius.

In dieser Zeit war die Einheit von Recht und Religion noch nicht aufgelöst. Es wäre nicht Noll, wenn er nicht *Heine* den *corpus juris civilis* die Bibel des Teufels nennen lassen würde, und von *Karl Marx* berichtet er uns die nicht minder verurteilende Klassifikation der Römer als Rationalisten des Privateigentums.

Im byzantinischen Staatswesen herrschte die Meinung/ das Evangelium: Die Kaiser Roms halten sich selbst für die Nachfolger Christi. Unter Justinian und seinem Kronjuristen Tribonian entstanden die (sogenannten) Institutionen, die Digesten und der Codex. Noll meint, dass Herodes diese Kodifikation das 8. Weltwunder genannt hätte. Die Bedeutung der Kodifikation blieb in Europa bis zum Ende des 19. Jahrhunderts bestehen (Rezeption).

Die Germanen hatten keine geschriebenen Gesetze, die Aufzeichnungen der Stammesfürsten war eine Folge der Berührung mit der römischen Welt. Im 11. Jahrhundert entsteht der feudale Territorial- und Fürstenstaat; in dieser Zeit war das Ziel der Gesetze, die Macht der Gutsherrn über die zu Leibeigenen gewordenen Bauern aufrechtzuerhalten. Bis in das 12. Jahrhundert herrschte in Europa das Gottesurteil und der Zweikampf. Bis zum 13. Jahrhundert war das Recht zersplittert, es gab keine Weiterentwicklung. Erst der Pri-

vatmann *Eike von Repgow* schrieb den „Sachsenspiegel“ zunächst in Latein, in der Folge in einer niederdeutschen Übersetzung, er bezog sich zum Teil noch auf biblische Quellen.

Der „Sachsenspiegel“ wird zum Bestseller und zur Grundlage des in der Neuzeit verbreiteten Rechts. *Eike von Repgow* spiegelt ihm zufolge nicht das Recht der Sachsen, sondern die Gesellschaft der Sachsen im Recht und durch das Recht. Das Buch ist deshalb ein Spiegel der Sachsen, weil es deren Recht „bekannt“ (bekennt). Dieses Buch wird im Anschluss daran von einem unbekanntem Verfasser fortgesetzt, das seit dem 17. Jahrhundert in Österreich als „Schwabenspiegel“ in Verbindung mit lokalen Quellen verwendet wird.

Neben dem Adel und den Bauern bildet sich als neues soziales Element das Stadtbürgertum, worauf es in der Folge wieder zur Entwicklung gegeneinander kämpfender Schichten kommt, *cives majores* und *minores*, also die Großbürger (Patrizier) einerseits und der städtischen Plebs andererseits. Die bisher herrschende Rittergesellschaft wurde durch diese neuartigen Gesellschaften überrascht.

Das letzte Kapitel, das 9., nennt Noll „das Recht der Menschen“ und schildert die Entwicklung der Menschenrechte, beginnend im 19. Jahrhundert, obwohl – meint Noll – schon die Stoiker Gedanken dazu hatten, weil das Recht an eine übergeordnete Wesenheit gebunden sein könnte, die „allgemein menschlich“ ist. Noll beschäftigt sich dann ansatzweise mit *Hegel* und *Hobbes* und hält fest, dass diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist.

Geschichtlich betrachtet ist jede Rechtsordnung immer in Entwicklung und Umgestaltung begriffen. Normen können nur moralische Appelle, sittliche Konventionen, Postulate gesellschaftlichen Verhaltens sein, die aber auch rechtswirksam werden können, wie bspw die Billigkeitsklauseln, nicht zu vergessen das Gewohnheitsrecht, welches im Wege der Analogien wie ein „echtes“ Gesetz zur Anwendung

kommen kann und schließlich als letzte Stufe die Norm, unter die wiederum subsumiert werden kann.

Ich bin überzeugt, nicht der Einzige zu sein, der nach Kennenlernen dieses Buches auf die angekündigte Fortsetzung neugierig ist.

**Wie das Recht in die Welt kommt.**

Von *Alfred J. Noll*. 1. Auflage, Edition Konturen, Wien 2018, 272 Seiten, geb, € 29,80.

**NIKOLAUS LEHNER**